

Malin Bode

Der Wolf im löchrigen Schafspelz — oder

Norbert Blüm bietet das sogenannte Beschäftigungsförderungsgesetz dar

Unser als Freund der Frauen schon bekannter Arbeitsminister Blüm ist im Begriffe, den bundesdeutschen Arbeitsmarkt „gelenkiger“, das Arbeitsrecht „flexibler“ zu machen und dabei den Frauen (auch Ausländern und arbeitslosen Jugendlichen im gewissen Maße) den zweiten, informellen Arbeitsmarkt zuzuweisen.

Schon heute wird die weit überwiegende Anzahl der befristeten und vor allem der Teilzeitarbeitsverhältnisse mit Frauen eingegangen. In dieser Situation wird ein neues Gesetz vorgelegt, das gänzlich nach der Devise: Arbeitszeit ganz nach Bedarf des Kapitals und bei möglichst niedrigen Lohnkosten (insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung) ausgerichtet ist.

Als fertiger Entwurf liegt ein sogenanntes Artikelgesetz vor, in welchem 4 neue Gesetze eingebunden sind und in 27 weiteren Artikeln bestehende Gesetze entscheidend verändert werden.*

1. Das Gesetz über den befristeten Arbeitsvertrag macht das befristete Arbeitsverhältnis nicht nur in jeder Hinsicht salonfähig, sondern es bricht eine Tendenz der Rechtsprechung ab, durchaus strengere Anforderungen an die Zulässigkeit der Befristungen von Arbeitsverhältnissen zu stellen in dem Bestreben, letztlich mehr Arbeitsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes zu fassen (vgl. zuletzt BAG v. 11.11.82 u. 17.2.83, EzA 61 u. 62 zu § 620 BGB, dort wurde auch das Personalvertretungsgesetz als Möglichkeit umgangener Schutzvorschriften berücksichtigt).

War es bisher eher gesellschaftlich verpönt, befristete Arbeitsverträge zu schließen und hatten sie immer noch den Geschmack des Zweifelhafte, so soll das zu beschließende Gesetz nun dazu dienen, jeden Skrupel abzulegen; mehr noch: es hat durch den Zusammenhang mit den anderen gesetzlichen Maßnahmen sogar Aufforderungscharakter.

Ein besonderes Bonbon besteht darin, daß bis 1988 ein Arbeitsverhältnis nicht nur für 6 Monate, sondern für 1 Jahr (also in Umgehung des Kündigungsschutzes) ohne sachlichen Grund befristet werden kann, wenn ein/e bislang Arbeitslose/r eingestellt wird.

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, das bis zum 31.12.83 befristet war und selbstverständlich verlängert worden ist, zeigt, daß wir uns auf ein Dauergesetz einrichten können.

2. Der Entwurf über das Gesetz zur Teilzeitarbeit regelt in § 5 ausdrücklich das job-sharing und in § 4 die KAPOVAZ (Arbeitszeit, die sich an den Kapazitätsbedürfnissen des Unternehmers orientiert und daher äußerst variabel ist, z.B. Kassiererin auf Abruf). Es werden Grundstrukturen für die arbeitsrechtliche Behandlung von Teilzeitarbeitsverhältnissen geschaffen.

3. Durch die übrigen Veränderungen werden eingeführt:

- Teilarbeitsunfähigkeit
- teilweise Anrechnung der Kuren auf den Urlaub
- das Kündigungsschutzgesetz findet gem. § 23 I nur auf Betriebe mit mehr als 5 Arbeitnehmer/innen Anwendung. Bei dieser Berechnung wurden Teilzeitbeschäftigte bisher mitgerechnet. Das ist vorbei. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zählen nicht länger als Arbeitnehmer/innen im Sinne des KSchG.
- Die Arbeitnehmerüberlassung (im Volksmund: Sklavenhändler) soll ausdrücklich gefördert werden, die Verleihzeiten werden auf 6 Monate erhöht.
- Der Zorn der Arbeitgeber beschränkt sich vor allem auf die beabsichtigte Einführung der Pflicht zum Ausgleich der Überstunden in Freizeit.

Als von Blüm das Gesetz im Pressegespräch vorgestellt wurde, betonte er:

Die stärkere Förderung der Teilzeitarbeit entspricht einem generellen Gedanken, der nicht nur auf Übergangszeiten beschränkt ist.

In Zukunft wird die Arbeitszeit von der Stange abnehmen und es wird stärker Arbeitszeiten a la carte geben.

Diese Möglichkeiten werden als Verwirklichung der Freiheit gerühmt und hinzugefügt:

Teilzeitarbeitsverhältnisse ... müssen salonfähig sein im sozialpolitischen Sinne.

Diese Vorstellungen, dargereicht von Herrn Blüm (sicher schon lange vor seiner Zeit geplant) bedürfen eingehender Diskussion – und nicht nur dieser; es wird daher nicht der letzte Beitrag zu diesem Thema sein.

* Eine relativ ausführliche Dokumentation findet sich in der FR v. 11., 12. und 16.4.84 zu dem Gesetzesentwurf.